

MITTEILUNG DER KOMMISSION

**Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die
die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt**

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Anwendung von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt

I. EINLEITUNG

Die neu gefasste Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag¹ legte die Berechnungsmethode für die finanziellen Sanktionen (Pauschalbeträge oder Zwangsgelder) fest, die die Kommission dem Gerichtshof vorschlägt, wenn sie ihn im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen einen Mitgliedstaat gemäß dem früheren Artikel 228 EGV (jetzt Artikel 260 AEUV) anruft.

Die in dieser Mitteilung dargelegten Regelungen und Kriterien werden gemäß ihrer Nummer 25 seit dem 1. Januar 2006 angewandt. Ferner ist in der Mitteilung festgelegt, dass die Parameter der Berechnungsmethoden unter Berücksichtigung der Inflation und der Entwicklung des BIP alle drei Jahre angepasst werden².

Bei der Annahme der Mitteilung ermächtigte die Kommission ihren Präsidenten, im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft und Währung zuständigen Mitglied der Kommission die oben genannten Maßnahmen anzunehmen, insofern als damit keine Würdigung oder Ermessensausübung seitens der Kommission verbunden ist³.

Normalerweise hätte 2009 eine erste Anpassung der Parameter der Berechnungsmethoden vorgenommen werden sollen. Angesichts der außerordentlich instabilen Wirtschaftslage wurde allerdings davon abgesehen.

Die Kommission hält es nun für angebracht, die erforderliche Aktualisierung auf der Grundlage der in der Mitteilung von 2005 festgelegten allgemeinen Regeln vorzunehmen.

Da im Jahr 2009 aus den oben genannten Gründen keine Aktualisierung erfolgte, wird die Kommission, sobald sie den Faktor n der Berechnung geändert hat, ihre Berechnungen für die Verfahren, in denen der Gerichtshof 2009 nach Maßgabe von Artikel 260 AEUV angerufen wurde, an den aktualisierten Faktor n anpassen, wenn dieser niedriger ist als der in dem Verfahren ursprünglich angewandte Faktor n .

Die Methode zur Durchführung dieser Aktualisierung ist in der neu gefassten Mitteilung aus dem Jahr 2005⁴ (Nummer 18.2 sowie Fußnoten 12, 18 und 22) festgelegt. Danach ist die Aktualisierung auf der Grundlage der Inflation und der Entwicklung des BIP des jeweiligen Mitgliedstaats vorzunehmen. Hierzu werden die zwei Jahre vor dem Jahr der Aktualisierung aufgestellten Inflationsraten und BIP-Statistiken herangezogen („ $n-2$ -Regel“). (Einzelheiten siehe Abschnitt II).

Die vorliegende Mitteilung der Kommission beruht daher auf den Wirtschaftsdaten zum nominalen BIP und zum BIP-Deflator für 2008 sowie auf der derzeitigen Stimmenanzahl der Mitgliedstaaten im Rat.

¹ SEK(2005) 1658, ABl. C 126 vom 7. Juni 2007.

² SEK(2005), 1658 Nummer 18.2 sowie Fußnoten 12, 18 und 22.

³ Ermächtigung vom 13. Dezember 2005 für den Erlass von Entscheidungen zur Aktualisierung bestimmter Daten für die Berechnung von Pauschalbeträgen und Zwangsgeldern auf der Grundlage der Strategie der Kommission zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag, SEK(2005) 1616/2.

⁴ SEK(2005) 1658, ABl. C 126 vom 7. Juni 2007.

Eine Änderung der „n-2-Regel“ ist nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, die Daten aus dem Jahr 2008 heranzuziehen, da relativ stabile makroökonomische Daten erst nach mindestens zwei Jahren vorliegen. Daten aus n-1 (2009) müssten möglicherweise aktualisiert werden. Darüber hinaus können bei Verwendung der Daten aus 2008 das BIP-Wachstum und die Inflationsrate aus einem Zwischenjahr mitberücksichtigt werden; es zeigt sich, dass die so erzielten Ergebnisse mit den Vorausschätzungen für die kommenden Jahre weitgehend übereinstimmen.

Um sicherzustellen, dass die für die Berechnungsmethode verwendeten Daten in regelmäßigeren Abständen angepasst werden, sollten die Parameter der Berechnungsmethoden nach Ansicht der Kommission jedoch künftig jährlich aktualisiert werden⁵.

Die übrigen für die Aktualisierung verwendeten Elemente stehen ebenfalls mit den von der Kommission genehmigten im Einklang⁶.

II. REFERENZWERTE DER AKTUALISIERUNG:

Folgende ökonomischen Werte sind anzupassen bzw. zu berücksichtigen:

- Der einheitliche Grundbetrag für das Zwangsgeld⁷ von derzeit 600 EUR pro Tag ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Der einheitliche Grundbetrag für den Pauschalbetrag⁸ von derzeit 200 EUR pro Tag ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Der Faktor n⁹ ist gemäß dem BIP des betreffenden Mitgliedstaats und unter Berücksichtigung seiner Stimmenzahl im Rat anzupassen. Für die Berechnung des Pauschalbetrags und des täglichen Zwangsgeldes gilt derselbe Faktor n.
- Der Mindestpauschalbetrag¹⁰ ist entsprechend der Inflation anzupassen.
- Zusätzlich zur Anpassung der oben genannten Parameter sind für Bulgarien und Rumänien ein neuer Faktor n und ein Mindestpauschalbetrag festzulegen.

⁵ Mit der vorliegenden Mitteilung der Kommission werden die entsprechenden Teile der Mitteilung aus dem Jahr 2005 und des Ermächtigungsbeschlusses geändert.

⁶ Der BIP-Preisdeflator wird als Inflationsmaß herangezogen. Der einheitliche Grundbetrag für die Pauschalbeträge und Zwangsgelder wird auf das nächste Vielfache von zehn gerundet. Die Mindestpauschalbeträge werden auf das nächste Tausend gerundet. Der Faktor n wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

⁷ Der einheitliche Grundbetrag des täglichen Zwangsgeldes ist der feste Grundbetrag, auf den die Multiplikatorcoeffizienten angewandt werden. Für die Berechnung des täglichen Zwangsgeldes werden der Schwerecoeffizient und der Dauerecoeffizient sowie der Sonderfaktor n des betreffenden Mitgliedstaats angewandt.

⁸ Bei der Berechnung des Pauschalbetrags ist der Tagessatz anzuwenden. Der Pauschalbetrag ergibt sich aus der Multiplikation eines Tagessatzes (Multiplikation eines Grundbetrags für Pauschalbeträge mit dem Schwerecoeffizienten und Multiplikation des Ergebnisses mit dem Faktor n) mit der Anzahl der Tage, während derer die Zuwiderhandlung fortbesteht (gerechnet ab dem Tag des ersten Urteils bis zu dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung abgestellt wird, bzw. dem Tag der Urteilsverkündung gemäß Artikel 228). Die Kommission schlägt einen Tagessatz vor, wenn das Ergebnis aus der oben genannten Berechnung höher ist als der Mindestpauschalbetrag.

⁹ Der Faktor n berücksichtigt die Zahlungsfähigkeit des Mitgliedstaats (Bruttoinlandsprodukt (BIP)) und die jeweilige Stimmenzahl im Rat.

¹⁰ Der feste Mindestpauschalbetrag wird für jeden Mitgliedstaat anhand des Faktors n festgesetzt. Er wird dem Gerichtshof vorgeschlagen, wenn die Summe der Tagessätze geringer ist als der feste Mindestpauschalbetrag.

III. AKTUALISIERUNG

Nach Maßgabe der neu gefassten Mitteilung zur Anwendung von Artikel 228 EG-Vertrag (jetzt Artikel 260 AEUV) [SEK (2005) 1658] wendet die Kommission die folgenden aktualisierten Daten an, wenn sie dem Gerichtshof bei einer Anrufung nach Artikel 260 AEUV die Beträge der finanziellen Sanktionen (Pauschalbeträge und Zwangsgelder) vorschlägt, die sie unter den gegebenen Umständen für angemessen erachtet.

- (1) Der einheitliche Grundbetrag für die Berechnung des Zwangsgeldes wird auf **640 EUR** pro Tag festgesetzt.
- (2) Der einheitliche Grundbetrag für den Pauschalbetrag wird auf **210 EUR** pro Tag festgesetzt.
- (3) Für die 27 Mitgliedstaaten ergibt sich jeweils folgender Faktor n:

	Faktor n
Belgien	5,13
Bulgarien	1,47
Tschechische Republik	3,36
Dänemark	3,22
Deutschland	21,44
Estland	0,64
Irland	2,84
Griechenland	4,27
Spanien	13,66
Frankreich	18,96
Italien	17,00
Zypern	0,66
Lettland	0,77
Litauen	1,20
Luxemburg	1,00
Ungarn	2,84
Malta	0,33
Niederlande	7,02
Österreich	4,23
Polen	7,88
Portugal	3,56
Rumänien	3,53
Slowenien	0,97
Slowakei	1,70
Finnland	2,86
Schweden	4,57
Vereinigtes Königreich	18,31

(4) Der Mindestpauschalbetrag (in EUR) wird festgesetzt auf:

	Faktor n	Mindestpauschalbetrag (in Tausend EUR)
Belgien	5,13	2707
Bulgarien	1,47	777
Tschechische Republik	3,36	1773
Dänemark	3,22	1700
Deutschland	21,44	11323
Estland	0,64	337
Irland	2,84	1501
Griechenland	4,27	2255
Spanien	13,66	7215
Frankreich	18,96	10008
Italien	17,00	8974
Zypern	0,66	350
Lettland	0,77	405
Litauen	1,20	632
Luxemburg	1,00	528
Ungarn	2,84	1498
Malta	0,33	174
Niederlande	7,02	3704
Österreich	4,23	2234
Polen	7,88	4163
Portugal	3,56	1881
Rumänien	3,53	1862
Slowenien	0,97	513
Slowakei	1,70	896
Finnland	2,86	1511
Schweden	4,57	2411
Vereinigtes Königreich	18,31	9666

(5) Die Kommission wird die aktualisierten Daten ab dem zehnten Tag nach der Annahme der vorliegenden Mitteilung bei jeder Anrufung des Gerichtshofs gemäß Artikel 260 AEUV anwenden.

(6) Ab 2010 erfolgt eine jährliche Anpassung der in dieser Mitteilung der Kommission enthaltenen Parameter.